

## Sachverhalt:

T begibt sich kurz nach 23 Uhr, dem Ende seiner Spätschicht, zu seinem auf einem der oberen Parkdecks eines Parkhauses abgestellten Pkw. Gerade als T seine Autoschlüssel aus der Hosentasche zieht, wird er von A angerempelt. A, ein englischer Geschäftsmann, ist sehr in Eile und hatte den T völlig übersehen. Er stößt schnell in englischer Sprache eine Entschuldigung hervor und hastet weiter. Bei dem Zusammenstoß war die Brieftasche des T diesem aus der Tasche gefallen und liegt nun, von T unbemerkt, auf dem Boden. Als T wenige Sekunden später erneut in seine Hosentasche greift, entdeckt er den Verlust seiner Brieftasche. Obwohl ihm die Brieftasche bei einem kurzen Blick auf den Boden des Parkhauses nicht verborgen geblieben wäre, unterläßt T einen solchen Blick, da er sofort davon überzeugt ist, daß A den Zusammenstoß bewußt herbeigeführt und dabei die Brieftasche an sich gebracht hat. Aus diesem Grund nimmt T augenblicklich die Verfolgung des A auf. Als A dies bemerkt, bekommt er Angst und beginnt, in Richtung des Treppenhauses zu rennen. T erkennt, daß A ein wesentlich schnellerer ist als er. Als A seinen Lauf unterbrechen muß, um die schwere Stahltür zum Treppenhaus zu öffnen, sieht T zutreffend seine letzte Chance gekommen, den A zu erreichen. Hilfe von Dritten ist in dem zu dieser Zeit menschenleeren Parkhaus nicht zu erwarten. T nimmt seine ganze Kraft zusammen und stürzt sich mit einem Hechtsprung auf A, wodurch beide zu Fall kommen. Durch den Sturz zieht A sich einige kleinere Schürfwunden zu, womit T gerechnet hatte. T hatte aber auch zutreffend erkannt, daß ihm der A ohne diesen Sprung entkommen wäre. Nachdem sich beide aufgerappelt haben, schreit T den A an: „Raus mit den Moneten!“ und reckt dabei drohend die Faust. A, der deutschen Sprache nicht mächtig, glaubt, T wolle sein Geld. Aus Angst, von T geschlagen zu werden, reicht er dem an Stärke weit überlegenen T völlig verschüchtert seine Brieftasche, die dieser, ohne sie näher zu betrachten, einsteckt. Als A nun in englischer Sprache auf den erzürnten T einredet, packt ihn dieser mit den Worten „Alle Amis sind Verbrecher!“ und stößt ihn mehrfach kräftig mit dem Kopf gegen die Betonwand des Parkhauses. Der verängstigte A kann sich losreißen und flüchtet, um sich den Attacken des T zu entziehen, ins Treppenhaus. Auf der Flucht kommt er ins Stolpern, schlägt mit dem Kopf gegen mehrere Treppenhausstufen und kommt dabei zu Tode. T verläßt daraufhin mit seinem Pkw unerkannt das Parkhaus. Als er etwas später entdeckt, daß es sich bei der Brieftasche nicht um seine eigene handelt, wirft er diese samt Inhalt von einer Flußbrücke ins Wasser.

Die Strafbarkeit des T ist zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

## Literaturverzeichnis:

- |   |   |
|---|---|
| Graul, Eva                                  | „Der Erlaubnistatbestandsirrtum“<br>In: Juristische Schulung 1992 – Lernbogen 7/92<br>(zitiert als: Graul in JuS 1992 – Erlaubnistatbestandsirrtum)   |
|   | „Unrechtsbegründung und Unrechtsausschluss“<br>In: Juristische Schulung 1995 – Lernbogen 6/95<br>(zitiert als: Graul in JuS 1995 – Unrechtsbegründung)  |
|   | „Zur Anwendbarkeit des § 226 in Fällen, in denen...“<br>In: Juristische Rundschau 1992 – Seite 342<br>(zitiert als: Graul in JR 1992)   |
| Jescheck, Hans-Heinrich/<br>Wiegand, Thomas | „Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil“<br>5. Auflage; Verlag Duncker & Humblot GmbH; Berlin, 1996<br>(zitiert als: Jescheck/Wiegand, Paragraph, Seite)                                      |
| Joerden, Jan C.                             | In: Juristische Schulung 1992, Seite 23 ff<br>(zitiert als: Joerden in JuS 1992)  |
| Kleinknecht/Meyer-Großner                   | „Kommentar Strafprozeßordnung mit GVG und Nebengesetzen“<br>44. Auflage; C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung;<br>München, 1999<br>(zitiert als: Kleinknecht/Meyer-Großner, Paragraph, Randnummer) |
| Kühl, Kristian                              | „Strafrecht Allgemeiner Teil“<br>2. Auflage; Verlag Franz Vahlen GmbH; München, 1997<br>(zitiert als: Kühl, AT, Seite, Randnummer)  |

Lackner, Karl/ Kühl, Kristian	„StGB Strafgesetzbuch mit Erläuterungen“ 23. Auflage; C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung; München, 1999 (zitiert als: Lackner/Kühl, Paragraph, Randnummer)
Leipziger Kommentar hrsg. Von Jähnke, Laufhütte, Odersky	„Strafgesetzbuch“ 11. Auflage; Verlag Walter de Gruyter GmbH & Co. KG; Berlin, New York, 1992 (zitiert als: LK-Bearbeiter, Paragraph, Randnummer)
Matt, Holger	„Strafrecht Allgemeiner Teil I“ C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung; München, 1996 (zitiert als: Matt, AT, Seite, Randnummer)
Rengier	„Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen“ In: Juristische Ausbildung 1986 – Seite 143 ff. (zitiert als: Rengier in Jura 1986)
Scheffler, Uwe	„Der Erlaubnistatbestand und seine Umkehrung, das Fehlen subjektiver Rechtfertigungselemente“ In: Juristische Ausbildung 1993 – Seite 617 ff. (zitiert als: Scheffler in Jura 1993 – Erlaubnistatbestandsirrtum)
Schmidhäuser, Eberhard	„Strafrecht Allgemeiner Teil“ 2. Auflage; J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag; Tübingen, 1982 (zitiert als: Schmidhäuser, AT, Kapitel, Randnummer)
Schönke/Schröder	„Strafgesetzbuch Kommentar“ 25. Auflage; C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung; München, 1997 (zitiert als: Schönke/Schröder-Bearbeiter, Paragraph, Randnummer)
Soergel	„Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 1, Allgemeiner Teil“ 12. Auflage; Verlag W. Kohlhammer; Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz; 1987 (zitiert als: Soergel – Bearbeiter, Paragraph, Randnummer)
von Staudingers	„Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ 12. Auflage; J. Schweitzer Verlag KG Walter de Gruyter & Co.; Berlin, 1989 (zitiert als: Staudingers–Bearbeiter, Buch, Paragraph, Randnummer)
Tröndle, Herbert/ Fischer, Thomas	„Strafgesetzbuch und Nebengesetze“ 49. Auflage; C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung; München, 1999 (zitiert als: Tröndle/Fischer, Paragraph, Randnummer)
Wessels, Johannes/ Beulke, Werner	„Strafrecht Allgemeiner Teil“ 29. Auflage; C. F. Müller Verlag; Heidelberg, 1999 (zitiert als: Wessels/Beulke, AT, Randnummer)
Wessels, Johannes/ Hillenkamp, Thomas	„Strafrecht Besonderer Teil/1“ 22. Auflage; C. F. Müller Verlag; Heidelberg, 1999 (zitiert als: Wessels/Hillenkamp, BT 1, Randnummer)
Wessels, Johannes/ Hillenkamp, Thomas	„Strafrecht Besonderer Teil/2“ 22. Auflage; C. F. Müller Verlag; Heidelberg, 1999 (zitiert als: Wessels/Hillenkamp, BT 2, Randnummer)

Gliederung:

**A. Strafbarkeit des T im Handlungsabschnitt:**

**Umwerfen des A**

**I. Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1**

**1. Objektiver Deliktstatbestand**

**a) Körperliche Misshandlung**

- b) Gesundheitsbeschädigung
- c) Handlung, Kausalität und objektive Zurechnung

## 2. Subjektiver Deliktstatbestand

- a) Direkter Vorsatz
- b) Eventualvorsatz

## 3. Objektiver Rechtfertigungstatbestand

- a) Selbsthilferecht gem. § 229 BGB
- b) Selbsthilferecht des Besitzers gem. § 859 Abs. 2 BGB (Besitzkehr)
- c) Festnahmerecht gem. § 127 Abs. 1 StPO
  - aa) „materiellrechtliche Theorie“
  - bb) „prozessuale Theorie“
- d) Notwehr gem. § 32

## 4. Subjektiver Rechtfertigungstatbestand / Erlaubnistatbestandsirrtum

- a) Voraussetzungen des Erlaubnistatbestandsirrtums
  - aa) Irrige Annahme eines Selbsthilferechtes gem. § 229 BGB
  - bb) Irrige Annahme eines Selbsthilferechtes aus Besitz gem. § 859 Abs. 2 BGB
  - cc) Zwischenergebnis
- b) Rechtliche Bewertung des Erlaubnistatbestandsirrtums
  - aa) Vorsatztheorien
  - bb) Schuldtheorien
    - (1) strenge Schuldtheorie
    - (2) eingeschränkte Schuldtheorie
    - (3) rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie
    - (4) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen
    - (5) Vorsatzunrechtsverneinende eingeschränkte Schuldtheorie
  - cc) Streitentscheidung

## 5. Zwischenergebnis

# II. Fahrlässige Körperverletzung an A gem. § 229

## 0. Vorprüfung

### 1. Objektiver Deliktstatbestand

- a) Handlung, Erfolg, Kausalität
- b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
- c) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
- d) Schutzzweckzusammenhang

### 2. Schuld

- a) Persönliche Vorwerfbarkeit
- b) Entschuldigungsgründe

### 3. Zwischenergebnis

## **B. Strafbarkeit des T im Handlungsabschnitt:**

### **Abnahme der Brieftasche von A**

#### I. Raub gem. § 249

- 1. Objektiver Deliktstatbestand
- 2. Abgrenzung von Raub und Räuberischer Erpressung
- 3. Zwischenergebnis

#### II. Räuberische Erpressung gem. § 255

Grundtatbestand des § 253

- 1. Objektiver Deliktstatbestand
  - a) Drohen mit empfindlichem Übel
  - b) Handlung des Genötigten
  - c) Nachteil des Genötigten
- 2. Subjektiver Deliktstatbestand
- 3. Zwischenergebnis

#### III. Nötigung gem. § 240

- 1. Objektiver Deliktstatbestand
- 2. Subjektiver Deliktstatbestand
- 3. Rechtswidrigkeit
- 4. Zwischenergebnis

## **C. Strafbarkeit des T im Handlungsabschnitt:**

### **An die Wand schlagen und Tod des A**

- I. Totschlag gem. § 212 Abs. 1
  - 1. Objektiver Deliktstatbestand
    - a) Handlung, Erfolg, Kausalität
    - b) Objektive Zurechnung
  - 2. Subjektiver Deliktstatbestand
  - 3. Zwischenergebnis
- II. Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227
  - 1. Objektiver Deliktstatbestand
    - a) Mittels eines gefährlichen Werkzeugs
    - b) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung
    - c) Kausalität und objektive Zurechnung
      - (1) Meinungsstreit
      - (2) Stellungnahme
  - 2. Ergebnis
- III. Fahrlässige Tötung gem. § 222
  - 1. Objektiver Deliktstatbestand
    - a) Handlung, Erfolg, Kausalität, Zurechnung
    - b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
    - c) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
    - d) Schutzzweckzusammenhang
  - 2. Subjektiver Deliktstatbestand
  - 3. Rechtswidrigkeit
  - 4. Schuld
    - a) Persönliche Vorwerfbarkeit
    - b) Entschuldigungsgründe
  - 5. Zwischenergebnis
- IV. Beleidigung gem. § 185
  - 1. Objektiver Deliktstatbestand
  - 2. Zwischenergebnis

**D. Strafbarkeit des T im Handlungsabschnitt:  
Entfernen vom Tatort und Wegwerfen der Brieftasche**

- I. Unterlassene Hilfeleistung gem. § 323 c
  - 1. Objektiver Tatbestand
  - 2. Zwischenergebnis
- II. Sachbeschädigung an der Brieftasche des A gem. § 303
  - 1. Objektiver Deliktstatbestand
  - 2. Subjektiver Deliktstatbestand
  - 3. Rechtswidrigkeit
  - 4. Schuld
  - 5. Zwischenergebnis

**E. Konkurrenzen / Endergebnis**

**Gutachten:**

**A. Strafbarkeit des T im Handlungsabschnitt: Umwerfen des A**

**I. Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1**

T könnte durch das Umwerfen des A eine Körperverletzung an A begangen haben.

**1. Objektiver Deliktstatbestand**

Die Verwirklichung des objektiven Deliktstatbestandes der Körperverletzung erfordert, dass das Umwerfen eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsbeschädigung beinhaltet.

**a) Körperliche Misshandlung**

Körperliches Misshandeln umfasst alle substanzverletzenden Einwirkungen auf den Körper des Opfers sowie jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird<sup>[1]</sup>. Bereits die Zufügung eines Substanzverlustes an der Körperoberfläche stellt eine körperliche Misshandlung dar<sup>[2]</sup>, da die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. A trägt laut Sachverhalt durch das Umwerfen eine Schürfwunde davon. Jede Schürfwunde ist ein Substanzverlust an der Körperoberfläche. Der A wurde demzufolge körperlich misshandelt.

**b) Gesundheitsbeschädigung**

Unter Gesundheitsbeschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktion nachteilig abweichenden Zustandes zu verstehen, gleichgültig, auf welche Art und Weise dieser verursacht wird und ob das Opfer dabei Schmerz empfindet<sup>[3]</sup>. Die Hautabschürfungen an A stellen eine Abweichung vom normalen Zustand der Haut dar. Diese Abweichung ist aufgrund der eingeschränkten Hautfunktionen an den betroffenen Stellen auch nachteilig. A ist somit an seiner Gesundheit beschädigt.

c) Handlung, Kausalität und objektive Zurechnung

Der T müsste gehandelt haben. Handlung ist jedes vom menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare menschliche Verhalten. Der T hat sich indem er den A anspringt verhalten. Das Anspringen war auch von seinem Willen getragen. T hat folglich gehandelt. Die Handlung des T ist nach der Äquivalenztheorie für die Körperverletzung an A kausal. Die Körperverletzung an A ist dem T auch objektiv zuzurechnen.

Der objektive Deliktstatbestand ist somit erfüllt.

2. Subjektiver Deliktstatbestand

Zur Erfüllung des subjektiven Deliktstatbestandes müsste der T zumindest mit Eventualvorsatz gehandelt haben<sup>[4]</sup>.

a) Direkter Vorsatz

T könnte mit direktem Vorsatz gehandelt haben. Direkter Vorsatz erfordert Wissen und Wollen der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden objektiven Merkmale<sup>[5]</sup>. Der T hatte damit gerechnet, dass A sich verletzt. Das T konkret gewusst und gewollt hat das A sich verletzt ist nicht erkennbar. T handelt somit nicht mit direktem Vorsatz.

b) Eventualvorsatz

Möglicherweise hatte T Eventualvorsatz. Dieser beinhaltet das ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass es zur Tatbestandsverwirklichung kommt<sup>[6]</sup>. T hat den A angesprungen, obwohl er damit gerechnet hat, dass sich A dabei verletzen könnte. Er hat also eine Verletzung des A für möglich gehalten und sich damit abgefunden, dass der Erfolg eventuell eintritt. Ein Eventualvorsatz liegt somit vor.

Der subjektive Deliktstatbestand ist erfüllt.

3. Objektiver Rechtfertigungstatbestand

Die Tat ist rechtswidrig, sofern kein Rechtfertigungsgrund eingreift.

a) Selbsthilferecht gem. § 229 BGB

Das Vorgehen des T könnte aufgrund des Selbsthilferechtes nach § 229 BGB gerechtfertigt sein. Dies setzt einen zu sichernden eigenen, zivilrechtlichen Anspruch voraus<sup>[7]</sup>. T standen nach der objektiven Sachlage jedoch keine Ansprüche gegen A zu. Eine Rechtfertigung nach § 229 BGB scheidet daher aus.

b) Selbsthilferecht des Besitzers gem. § 859 Abs. 2 BGB (Besitzkehr)

Die Tat des T wäre dann nicht rechtswidrig, wenn sie nach § 859 Abs. 2 BGB gerechtfertigt ist. Die Rechtfertigung des § 859 Abs. 2 BGB umfasst das Recht des Besitzers, eine ihm mit verbotener Eigenmacht weggenommene Sache zurückzuholen. Zum Zwecke der sogenannten Besitzkehr darf ausdrücklich auch Gewalt angewandt werden, soweit sie zur Abwehr der verbotenen Eigenmacht erforderlich ist<sup>[8]</sup>. Hierfür müsste der A dem T die Brieftasche unberechtigt weggenommen haben<sup>[9]</sup>. Wegnahme als Tathandlung bedeutet den Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen Gewahrsams<sup>[10]</sup>. Der A hat dem T aber tatsächlich die Brieftasche nicht weggenommen und somit den Gewahrsam an der Brieftasche des T nicht gebrochen. Die objektiven Voraussetzungen der Besitzkehr sind nicht erfüllt. Eine Rechtfertigung gem. § 859 Abs. 2 BGB scheidet daher aus.

c) Festnahmerecht bei Straftaten gem. § 127 Abs. 1 StPO

Hinsichtlich des Vorgehens des T könnte der Rechtfertigungsgrund des § 127 Abs. 1 StPO eingreifen. Es ist streitig, ob auf das Festnahmerecht überhaupt zurückgegriffen werden kann, wenn der Festgehaltene gar keine Straftat begangen hat.

aa) „materiellrechtliche Theorie“

Die Vertreter der sogenannten „materiellrechtlichen Theorie“<sup>[11]</sup> verneinen dies. Nach ihrer Ansicht setzt § 127 Abs. 1 StPO voraus, dass eine strafbare Handlung tatsächlich vorliegt. A hat den T lediglich angerempelt. Das Verhalten des A erfüllt in objektiver Hinsicht keinen Straftatbestand. Nach der „materiellrechtlichen Theorie“ ist daher die Anwendbarkeit des § 127 Abs. 1 StPO zu verneinen.

bb) „prozessuale Theorie“

Den Gegensatz zur „materiellrechtlichen Theorie“ bildet die sogenannte „prozessuale Theorie“<sup>[12]</sup>. Den Vertretern dieser Theorie reicht für die Festnahme durch Privatpersonen bereits der dringende Tatverdacht einer Straftat aus.

Ein „dringender Tatverdacht“ ist gegeben, wenn bei verständiger Würdigung der Umstände eine große Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Straftat spricht<sup>[13]</sup>. Daraus, dass A den T angerempelt hat, lassen sich keine Rückschlüsse auf eine strafbare Handlung des A ziehen. Der Umstand, dass A beginnt wegzulaufen nachdem T anfängt ihn zu verfolgen konnte mehrere Gründe haben. Nach den gegebenen Umständen bestand zwar die Möglichkeit, aber keine große Wahrscheinlichkeit, dass A dem T die Brieftasche entwendet hat. Somit kann auch nach der „prozessualen Theorie“ der Tatbestand des § 127 Abs. 1 StPO nicht bejaht werden. Nach beiden Meinungen ist folglich die Anwendbarkeit des § 127 Abs. 1 StPO als Rechtfertigungsgrund zu verneinen. Eine

weitere Auseinandersetzung mit dem Theorienstreit erübrigt sich daher.

d) Notwehr gem. § 32 StGB

Das Vorgehen des T könnte nach § 32 StGB gerechtfertigt sein. Hierfür müsste eine Notwehrlage vorhanden sein. Diese wird durch einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf ein Rechtsgut begründet<sup>[14]</sup>. Angriff meint jede durch menschliches Verhalten unmittelbar bevorstehende oder noch nicht abgeschlossene Verletzung eines Rechtsgutes<sup>[15]</sup>. A könnte das Rechtsgut Eigentum des T verletzt haben. Da A dem T die Brieftasche aber tatsächlich nicht weggenommen hat, ist ein Angriff auf das Eigentum des T nicht zu bejahen. Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet daher in Ermangelung der tatbestandlichen Voraussetzung des Angriffes aus.

Ein objektiver Rechtfertigungstatbestand ist nicht gegeben.

4. Subjektiver Rechtfertigungstatbestand / Erlaubnistatbestandsirrtum

T könnte sich aber eine Situation vorgestellt haben, die ihn bei ihrem objektiven Vorliegen gerechtfertigt hätte. T hätte dann im sogenannten Erlaubnistatbestandsirrtum gehandelt.

a) Voraussetzungen des Erlaubnistatbestandsirrtums

aa) Irrige Annahme eines Selbsthilferechtes gem. § 229 BGB

In Betracht kommt die irrige Annahme der ein Selbsthilferecht gem. § 229 BGB begründenden Umstände. Selbsthilfe ist die vorläufige Sicherung eines zivilrechtlichen Anspruchs mit privater Gewalt<sup>[16]</sup>. Demnach müsste dem T nach der von ihm irrümlich angenommenen Sachlage ein zivilrechtlicher Anspruch gegen M zugestanden haben. Nach der Vorstellung des T hatte A ihm die Brieftasche gestohlen. Hieraus resultiert ein zivilrechtlicher Herausgabeanspruch aus § 985 BGB des Eigentümers vom Besitzer. Fraglich ist, ob T vorhatte diesen Anspruch lediglich zu sichern oder ob T den Anspruch durchsetzen wollte. Zu der Intention des T bei der Verfolgung und Verletzung des A gibt der Sachverhalt keine Auskunft. Es ist aber anzunehmen, dass der T nicht vorhatte die Brieftasche lediglich sicherzustellen um dann dinglichen Arrest zur Sicherung seines Anspruchs zu beantragen. Eine lebensnahe Auslegung lässt den Schluss zu, dass T vorhatte die Brieftasche in seinen Besitz zu bringen und seinen Anspruch auf diese Weise durchzusetzen. Zu einer Anspruchsdurchsetzung berechtigt das Selbsthilferecht jedoch nicht<sup>[17]</sup>.

bb) Irrige Annahme eines Selbsthilferechtes aus Besitz gem. § 859 Abs. 2 BGB

In Betracht kommt die irrige Annahme von Umständen, die ein Selbsthilferecht zur Besitzkehr nach § 859 Abs. 2 BGB begründen.

Dies setzt zunächst voraus, dass A dem T eine bewegliche Sache entzogen hat und somit den Gewahrsam des T an dieser Sache gebrochen hat<sup>[18]</sup>. T stellt sich vor, dass der A ihm die Brieftasche entwendet hat. Der A hätte ihm somit den Besitz an der Brieftasche entzogen und seinen Gewahrsam an der Brieftasche gebrochen. Ferner müsste der T den A bei der Tat betroffen oder unmittelbar nach der Tat verfolgt haben. Es genügt hier, dass die Wegnahme unmittelbar nach der Tat entdeckt und die Verfolgung unverzüglich aufgenommen wird<sup>[19]</sup>. Der T hat sich kurz nachdem der A ihn angerempelt hat vorgestellt, dass A ihm die Brieftasche entwendet hat. Er nahm daraufhin unverzüglich die Verfolgung auf. Die Eingangsvoraussetzungen Wegnahme und zeitlicher Zusammenhang des Selbsthilferechtes aus Besitz sind somit erfüllt.

Fraglich ist, ob die von T angewendete Gewalt gegen den A vom Erlaubnissatz des § 859 Abs. 2 BGB gedeckt ist. Die zur Besitzkehr angewendete Gewalt darf so weit gehen, wie sie zur Abwehr der verbotenen Eigenmacht erforderlich ist<sup>[20]</sup>. Die Erforderlichkeit verlangt den Einsatz eines geeigneten und des mildesten Mittels. Damit T sich überhaupt der Brieftasche wiederbemächtigen konnte, musste er den A bei seiner Flucht aufhalten. Nach Sachverhaltslage war der „Hechtsprung“ auf den A das einzige und somit mildeste Mittel, den A aufzuhalten. Dies hatte der T auch erkannt.

cc) Zwischenergebnis

T hat sich vorliegend eine Situation im Sinne des § 859 Abs. 2 BGB vorgestellt, die sein Handeln bei tatsächlichem Vorliegen gerechtfertigt hätte. Ferner hat er im Sinne des § 859 Abs. 2 BGB von seinem Selbsthilferecht Gebrauch gemacht und die Grenzen wie beschrieben eingehalten. T befand sich daher im Erlaubnistatbestandsirrtum.

b) Rechtliche Bewertung des Erlaubnistatbestandsirrtums

Zu prüfen bleibt, welche Folgen sich aus dem Irrtum des T über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes und dem dadurch bedingten Fehlen des Unrechtsbewusstseins ergeben.

aa) Vorsatztheorien

Nach den verschiedenen Vorsatztheorien entfällt bei einem Irrtum über einen Rechtfertigungsgrund der Tatbestandsvorsatz. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit wird hierbei als Bestandteil des Vorsatzes begriffen<sup>[21]</sup>. Eine Bestrafung ist folglich nur möglich, wenn der Täter Unrechtsbewusstsein hatte.

Ein Irrtum über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes wird demnach wie ein Tatbestandsirrtum behandelt und es entfällt der Vorsatz. Die Regelung des § 16 Abs. 1 findet direkte Anwendung<sup>[22]</sup>.

Gegen die Vorsatztheorien ist einzuwenden, dass sie nicht mit der Differenzierung von Tatbestandsirrtum gemäß §

16 und Verbotsirrtum gemäß § 17 vereinbar sind. Die Theorien verkennen, dass der Erlaubnistatbestandsirrtum das Unrechtsbewusstsein betrifft, nicht aber den davon zu unterscheidenden Vorsatz<sup>[23]</sup>.

Das geltende Recht basiert auf der Schuldtheorie<sup>[24]</sup>.

#### bb) Schuldtheorien

Die Schuldtheorien kennzeichnet, dass das Unrechtsbewusstsein nicht als Vorsatzbestandteil, sondern als selbständiges Schudelement angesehen wird.

##### (1) Strenge Schuldtheorie

Die strenge Schuldtheorie geht davon aus, dass jeder Irrtum über die Rechtswidrigkeit ein bloßer Verbotsirrtum mit den in § 17 normierten Rechtsfolgen ist<sup>[25]</sup>. Diese Ansicht wird damit begründet, dass der § 17 ausdrücklich jedes Handeln ohne Unrechtsbewusstsein als Verbotsirrtum ansieht. Das Argument resultiert daraus, dass § 17 nicht berücksichtigt, um welche Art von Irrtum es sich handelt bzw. warum dem Täter das Bewusstsein Unrecht zu tun fehlt. Die strenge Schuldtheorie übergeht, dass der Täter im Erlaubnistatbestandsirrtum Tatsachenunkenntnis hat und nicht wie beim Verbotsirrtum einen bekannten Umstand fehlbewertet<sup>[26]</sup>. Problematisch an dieser Theorie ist ferner, dass die Vermeidbarkeitsprüfung wie sie in § 17 S. 1 verlangt wird zumeist zu Lasten des Täters ausgeht, da ein Irrtum fast immer vermeidbar ist. Dies führt häufig zu Ergebnissen, die gegen das Rechtsempfinden verstoßen, da der Täter im Erlaubnistatbestandsirrtum eigentlich im Einklang mit den Wertungen der Rechtsordnung handelt. Nach dieser Theorie wird also nicht der Vorsatz ausgeschlossen, sondern bei Unvermeidbarkeit die Schuld. Bei Vermeidbarkeit des Irrtums kann die Strafe nach § 17 Abs. 2 gemildert werden.

##### (2) Eingeschränkte Schuldtheorie

Nach der eingeschränkten Schuldtheorie wird die strenge Schuldtheorie insoweit eingeschränkt, dass auf die irri- ge Annahme tatsächlicher Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes § 16 nicht direkt, wohl aber entsprechend anwendbar ist. Diese Theorie verneint in unterschiedlichen Formulierungen den Vorsatz<sup>[27]</sup>. Dies wird damit begründet, dass unter dem Blickwinkel der Unrechtsvoraussetzungen kein qualitativer Unterschied bei einem Irrtum über Tatbestandsmerkmale oder Rechtfertigungsgründe besteht. Folglich müsse auch die Konsequenz aus dem Irrtum entsprechend gelten.

##### (3) Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie

Die in der Literatur vorherrschende rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie ist eine Variation der eingeschränkten Schuldtheorie. Der Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes ist wie ein Tatbestandsirrtum zu behandeln. Die Vorsatzschuld entfällt, da ein Wille zur Verwirklichung des Handlungsunrechtes fehlt<sup>[28]</sup>. Der § 16 I wird analog angewandt. Der Tatvorsatz wird nicht verneint<sup>[29]</sup>. Dies ist nicht nachvollziehbar, da aus dem bejahten Tatvorsatz eine Bestrafung aus vorsätzlichem Delikt erfolgen müsste. Statt dessen wird aus dem Fahrlässigkeitsdelikt, sofern vorhanden, bestraft. Der Vorsatzbegriff wird dadurch sinnwidrig benutzt<sup>[30]</sup>.

##### (4) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen kommt zu einer direkten Anwendung des § 16. Auf der Basis eines „Gesamt-Unrechtstatbestandes“ rechnet diese Lehre in Bezug auf den Vorsatz neben den positiven Merkmalen des gesetzlichen Tatbestandes auch das Fehlen von Rechtfertigungsgründen. Vorsatz meint nach dieser Theorie die Kenntnis der positiven und die Vorstellung des Fehlens aller negativen Umstände<sup>[31]</sup>. Eine irri- ge Annahme von Rechtfertigungsgründen führt folglich zur Vorsatzverneinung. Bedenken gegen diese Theorie sind vor allem deshalb einzuwenden, weil sie die Selbständigkeit der Erlaubnisnormen verkennt und in ihnen lediglich Einschränkungen der Verbotsnormen sieht<sup>[32]</sup>. Der Wertunterschied zwischen von vornherein tatbestandslosem Verhalten und lediglich gerechtfertigtem Verhalten wird nicht berücksichtigt.

##### (5) Vorsatzunrechtsverneinende eingeschränkte Schuldtheorie

Die von einem Teil der Literatur und der überwiegenden Rechtsprechung vertretene vorsatzunrechtsverneinende eingeschränkte Schuldtheorie<sup>[33]</sup> misst wie die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen dem Erlaubnistatbestandsirrtum eine vorsatzunrechtsausschließende Wirkung bei. Der § 16 I wird analog angewandt, da sich Erlaubnistatbestandsirrtum und Unrechtstatbestandsirrtum stark ähneln. Der Handlungsunwert der Tat wird durch den Erlaubnistatbestandsirrtum ausgeglichen, wodurch der Vorsatz entfällt<sup>[34]</sup>. Diese Theorie ist deshalb gegenüber der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen zu bevorzugen, da sie die Eigenständigkeit der Erlaubnisnormen wahrt.

#### cc) Streitentscheidung

Der vorsatzunrechtsverneinenden eingeschränkten Schuldtheorie ist aus vorgenannten Gründen zur Ablehnung der anderen Theorien zu folgen. Dies führt zu einer analogen Anwendung des § 16 und lässt den Vorsatz entfallen.

#### 5. Zwischenergebnis

Der T hat sich durch das Umwerfen des A nicht der Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 strafbar gemacht.

#### II. Fahrlässige Körperverletzung an A gem. § 229

Bei analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 bleibt gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 zu prüfen, ob sich T der fahrlässigen

Körperverletzung an A gemäß § 229 strafbar gemacht hat. T könnte sich durch das Anspringen und Umwerfen des A der fahrlässigen Körperverletzung strafbar gemacht haben.

#### 0) Vorprüfung

Voraussetzung für die Prüfung eines fahrlässigen Begehungsdeliktes ist, dass der Vorsatz entfällt. Dies ist gegeben, da vorstehend § 16 Abs. 1 analog angewandt wurde. § 16 Abs. 1 S. 1 lässt den Vorsatz entfallen.

#### 1) Objektiver Deliktstatbestand

Im objektiven Deliktstatbestand des § 229 ist zu prüfen, ob T eine Körperverletzung an A begangen hat und ob T fahrlässig gehandelt hat.

##### a) Handlung, Erfolg, Kausalität

Die Verwirklichung des objektiven Deliktstatbestandes der Körperverletzung erfordert, dass das Umwerfen eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsbeschädigung beinhaltet. Das der T durch eine Handlung den A körperlich Misshandelt sowie seine Gesundheit Verletzt hat ist zu bejahen sind. Dies wurde auf Seite 1 (A, I, 1, a) des Gutachtens ausgeführt. Folglich sind die Eingangsvoraussetzungen der Körperverletzung erfüllt.

b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung Um T den Vorwurf der Fahrlässigkeit machen zu können, bedarf es der Klärung ob T die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat<sup>[35]</sup>. Inhalt der Sorgfalt ist es, die aus dem konkreten Verhalten entstehenden Gefahren für das geschützte Rechtsgut zu erkennen und sich darauf entsprechend einzustellen. Die gefährliche Handlung darf nur nach entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen werden<sup>[36]</sup>. Der T hat nach Sachverhaltslage erkannt, dass er das Rechtsgut der körperlichen Integrität des A verletzen könnte. Ihm blieben allerdings keine Möglichkeiten die Gefahr für das Rechtsgut an sich zu mindern, da das Anspringen die einzige Möglichkeit war den A aufzuhalten. Fraglich ist, ob T nicht hätte Sicherheitsvorkehrungen treffen können, die seinen Irrtum vermieden hätten. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind<sup>[37]</sup>. Man kann davon ausgehen, dass ein besonnener und gewissenhafter Mensch zumindest kurz geprüft hätte, ob er seine Brieftasche eventuell in eine andere Tasche getan oder verloren hat. Nach Sachverhaltslage hätte ein kurzer Blick auf den Boden genügt, um festzustellen, dass die Brieftasche nicht gestohlen sondern lediglich runtergefallen ist. Diesen kurzen Blick hätte auch der T tun können um einen möglichen Irrtum zu vermeiden. Die objektive Sorgfaltspflichtverletzung ist folglich zu bejahen, da es die Pflicht des T gewesen wäre vorher zu prüfen, ob er nicht die Brieftasche verlegt oder sie nur runtergefallen ist.

c) Pflichtwidrigkeitszusammenhang Fraglich ist, ob das oben beschriebene pflichtwidrige Täterverhalten zum Taterfolg führte<sup>[38]</sup>. Hätte der T seiner Sorgfaltspflicht genügt, hätte er die Brieftasche auf dem Boden entdeckt, da bereits ein kurzer Blick genügt hätte. Da T hat den A nur angesprungen, weil er eben nicht seiner Sorgfaltspflicht genügt hat. Ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist folglich gegeben.

##### d) Schutzzweckzusammenhang

Die von T anzuwendende Sorgfalt hätte gerade dazu gedient, um den Irrtum des T zu vermeiden und den Erfolg abzuwenden<sup>[39]</sup>.

Ein Schutzzweckzusammenhang ist gegeben.

#### 2) Schuld

Schuld meint beim Fahrlässigkeitsdelikt die persönliche Vorwerfbarkeit der Tat<sup>[40]</sup>. Ferner ist zu prüfen, ob Entschuldigungsgründe greifen.

##### a) Persönliche Vorwerfbarkeit

Das Fahrlässigkeitsdelikt ist dann persönlich vorwerfbar, wenn der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens imstande war, die objektive Sorgfaltspflicht zu erkennen und die sich daraus ergebenden Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen<sup>[41]</sup>. Der Sachverhalt gibt keine Hinweise darauf, dass der T nach seinen allgemeinen persönlichen Fähigkeiten und seines individuellen Könnens nicht in der Lage gewesen sein soll, die Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen. Fraglich ist, inwieweit die konkreten Umstände in denen sich der T in der fraglichen Nacht befand zu berücksichtigen sind. Es gilt zu bedenken, dass der T gerade von seiner Spätschicht kam und es bereits 23 Uhr ist. Ferner ist es nicht abwegig, dass ein Taschendieb die Brieftasche entwendet während er das Opfer offenbar unbeabsichtigt anrempelt. Die vorgenannten Umstände könnten die von T an den Tag zu legende Sorgfaltspflicht zumindest einschränken. Eine solche Einschränkung kommt aber dann nicht in Frage, wenn T mit einfachsten Mitteln in der Lage gewesen wäre den Irrtum zu vermeiden. Im Ergebnis hat T also auch subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt, da auch von einem ermüdeten Menschen erwartet werden kann, wenigstens die naheliegensten Sorgfaltsprüfungen vorzunehmen. Außerdem kann trotz der Häufigkeit von Taschendiebstählen mittels anrempeln nicht davon ausgegangen werden, dass jedes Anrempeln wie es im täglichen Leben vorkommen kann auch immer ein Taschendiebstahl ist.

b) Entschuldigungsgründe

Entschuldigungsgründe zugunsten des T sind nicht erkennbar.

3. Zwischenergebnis

Der T hat sich durch das Umwerfen des A der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 strafbar gemacht.

**B. Strafbarkeit des T im Handlungsabschnitt:**

**Abnahme der Brieftasche von A**

I. Raub gem. § 249 Abs. 1

T könnte sich dadurch, dass er dem A die Brieftasche abgenommen hat des Raubes gemäß § 249 Abs. 1 strafbar gemacht haben.

Der Deliktstatbestand des Raubes setzt sich aus einem Diebstahl und einer damit verbundenen Nötigung zusammen<sup>[42]</sup>.

1. Objektiver Deliktstatbestand des Diebstahls gem. § 242 Abs. 1

Der T müsste also als erstes den objektiven Deliktstatbestand des Diebstahls gemäß § 242 Abs. 1 erfüllt haben. Hierfür müsste der T dem A eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben. Sache sind alle körperlichen Gegenstände, die abgrenzbar sind und ein selbständiges und individuelles Dasein führen<sup>[43]</sup>. Die Brieftasche ist körperlich abgrenzbar und führt ein individuelles Dasein und ist somit eine Sache. Eine Sache ist fremd, wenn sie nach bürgerlichem Recht zumindest im Miteigentum eines anderen steht<sup>[44]</sup>. Die Brieftasche gehört A. Sie steht also nicht im Alleineigentum des T und ist somit für ihn fremd. Fraglich ist, ob der T dem A die Brieftasche weggenommen hat. Wegnahme wird Definiert als Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams<sup>[45]</sup>.

2. Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung

Zur Klärung, ob die objektive Voraussetzung der Wegnahme im Sinne des § 242 vorliegt, bedarf es der Abgrenzung zwischen den Tatbeständen der §§ 249 (Raub) und 255 (räuberische Erpressung). Dies wird deshalb notwendig, da sich die Tatbestände sehr ähneln und die Abgrenzung an der Wegnahme bzw. Herausgabe einer Sache festgemacht wird.

Da das Tatgeschehen durch die angestrebte Herausgabe der Brieftasche gekennzeichnet wird, kommt nach der auf den Maßstab des äußeren Erscheinungsbildes abstellenden Rechtsprechung<sup>[46]</sup> hier eindeutig nur versuchte räuberische Erpressung in Betracht. T erwartet von A, dass dieser ihm die Brieftasche übergibt. Raub verlangt eine Wegnahme im eigentlichen Sinne. Räuberische Erpressung dagegen erfordert eine durch Nötigung erzwungene Selbstschädigung. Vorliegend ist es nicht der Fall, dass der T dem A die Brieftasche entreißt oder aus der Tasche herausnimmt. Vielmehr übergibt der A dem T die Brieftasche. Die herrschende Lehre verlangt für den Tatbestand des § 255 eine Vermögensverfügung<sup>[47]</sup>. Vermögensverfügung meint die Mehrung fremden Vermögens auf Kosten des eigenen Vermögens. A reicht dem T aus Angst vor Schlägen seine Brieftasche. Dies tut er willentlich, wenn auch nicht freiwillig. Die erzwungene Vermögensübergabe schließt nach der herrschenden Lehre eine Wegnahme aus und stellt eine Vermögensverfügung im Sinne des § 255 dar. Folglich liegt auch nach der Ansicht der herrschenden Lehre hier der Tatbestand der räuberischen Erpressung vor. Auf eine ausführliche Streitentscheidung zur Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung kommt es hier nicht an.

3. Zwischenergebnis

Vorliegend ist der objektive Deliktstatbestand des Raubes nach § 249 nicht erfüllt. T ist folglich nicht gemäß § 249 strafbar.

II. Räuberische Erpressung gem. § 255

Wie in der vorhergehenden Abgrenzung bereits besprochen, könnte sich T durch das Erheben der Faust und das Anschreien des A der räuberischen Erpressung gemäß § 255 strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Deliktstatbestand

Der Grundtatbestand des § 255 ist der § 253<sup>[48]</sup>. Daher ist zuerst zu prüfen, ob der Deliktstatbestand des § 253 erfüllt ist. Erpressung definiert sich als Nötigung, die gegen die Freiheit der wirtschaftlichen Disposition gerichtet ist<sup>[49]</sup>. Der objektive Tatbestand erfordert demzufolge, dass ein anderer durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt wird und dadurch dem Vermögen des Genötigten ein Nachteil zugefügt wird<sup>[50]</sup>.

a) Drohung mit einem empfindlichen Übel

Der Gewaltbegriff ist umstritten. Die Ansichten gehen hier insofern auseinander, dass eine Ansicht nur von Gewalt spricht wenn physische Einwirkungen vorgenommen werden. Die andere Ansicht will bereits die Einwirkung auf die Psyche als Gewalt bezeichnen. Dieser Streit muss hier nicht entschieden werden, wenn die Alternative Drohung mit einem empfindlichen Übel vorliegt. Drohen ist das ausdrückliche oder schlüssige „In-Aussicht-Stellen“ eines Übels, dessen Eintritt nur dann erfolgen soll, wenn der Bedrohte sich dem Willen des Drohenden nicht fügt<sup>[51]</sup>. Unter Übel ist jede über bloße Unannehmlichkeit hinausgehende Einbuße an Werten oder Zufügung von Nachteilen zu verstehen<sup>[52]</sup>.

Der T müsste also dem A mit einem empfindlichen Übel gedroht haben, dessen Eintritt davon abhängen soll, ob der A dem T die Brieftasche gibt. T reckt die Faust gegen den A und schreit den A mit der Forderung nach den „Moneten“ an. Obwohl der A der deutschen Sprache nicht mächtig ist, versteht er doch was T von ihm will. Die Forderung des T ist also dem A bewusst. Fraglich ist, ob die Drohung auch geeignet war. Hierfür müsste dem A bei Eintritt des angedrohten eine über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Einbuße an Werten oder Zufügung von Nachteilen in Aussicht stehen. Aufgrund der körperlichen Überlegenheit und Gestik des T konnte der A davon ausgehen, dass bei nicht befolgen der Forderung des T ihm ein erheblicher Schaden an seiner körperlichen Integrität bevorsteht. Dies war dem A auch bewusst. Der objektive Tatbestand „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ ist demnach erfüllt.

#### b) Handlung des Genötigten

Fraglich ist, ob T dem A eine Handlung, Duldung oder Unterlassung abnötigen wollte. Der T verlangte die Herausgabe einer Brieftasche. Die Herausgabe der Brieftasche ist als Handlung zu verstehen. T verlangt also von A eine konkrete Handlung durchzuführen.

#### c) Nachteil des Genötigten

Die abgenötigte Handlung von A muss auch zu dessen Nachteil gewesen sein. A übergibt dem T die in seinem Eigentum stehende Brieftasche. Unabhängig vom Inhalt der Brieftasche erleidet A demnach einen wirtschaftlichen Nachteil, sei es auch nur der Wert der Brieftasche.

Der objektive Deliktstatbestand des § 253 ist somit erfüllt.

#### 2. Subjektiver Deliktstatbestand

In subjektiver Hinsicht setzt die Erpressung nach § 253 Vorsatz und die Absicht voraus, sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern<sup>[53]</sup>. Fraglich ist, ob der T den A zur Herausgabe der Brieftasche nötigen wollte. Aufgrund der Tatsache, dass T gegen den A die Faust erhebt und schreiend die Brieftasche von A fordert, ist davon auszugehen, dass er den objektiven Deliktstatbestand erfüllen will. T handelte vorsätzlich. Fraglich ist weiterhin, ob T vorhatte sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern. Dies ist zu verneinen. T ging davon aus, dass er seine ihm gerade gestohlene Brieftasche zurückholt. Er wollte also lediglich den alten Zustand wieder herstellen. Folglich hatte T nicht die Absicht sich zu bereichern. Der Vorsatz entfällt, da T sich im Tatbestandsirrtum gemäß § 16 Abs. 1 befand. Eine fahrlässige Erpressung kennt das Gesetz nicht.

#### 3. Zwischenergebnis

Der Deliktstatbestand des § 253 ist nicht erfüllt. Somit ist auch der Grundtatbestand des § 255 nicht erfüllt. Eine Strafbarkeit gemäß § 255 ist folglich nicht gegeben.

#### III. Nötigung gem. § 240 Abs. 1

Der T könnte sich wegen Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 strafbar gemacht haben, als er den A zur Herausgabe der Brieftasche zwingt.

#### 1. Objektiver Deliktstatbestand

Der objektive Deliktstatbestand der Nötigung erfordert, dass jemand mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen wird.

Das der objektive Deliktstatbestand erfüllt ist, wurde bereits auf den Seiten 12 ff. (B. II. 1.) begutachtet.

#### 2. Subjektiver Deliktstatbestand

Der subjektive Deliktstatbestand ist erfüllt, wenn T vorsätzlich gehandelt hat. Das T Vorsatz hatte, wurde bereits auf Seite 14 (B. II. 2.) begutachtet.

#### 3. Rechtswidrigkeit

Der T befindet sich noch immer im Erlaubnistatbestandsirrtum, da sich der Irrtum nicht aufgeklärt hat und sich auch sonst diesbezüglich die Situation nicht verändert hat. Auch hier greifen keine objektiven Rechtfertigungsgründe. Der T stellt sich aber immer noch eine Situation im Sinne des § 859 Abs. 2 BGB vor, die ihn bei ihrem tatsächlichen Vorliegen rechtfertigen würde. Fraglich ist, ob T auch im Rahmen des Erlaubnissatz, § 859 Abs. 2 BGB, gehandelt hat. Der Erlaubnissatz berechtigt zur Besitzkehr. Wie bereits oben ausgeführt darf die zur Besitzkehr angewendete Gewalt so weit gehen, wie sie zur Abwehr der verbotenen Eigenmacht erforderlich ist. T wendet aber vorliegend keine körperliche Gewalt an. Er benutzt lediglich das Mittel der Drohung, um seiner Forderung nach Besitzkehr Nachdruck zu verleihen.

T hat sich vorliegend eine Situation im Sinne des § 859 Abs. 2 BGB vorgestellt, die sein Handeln bei tatsächlichem Vorliegen gerechtfertigt hätte. Ferner hat er im Sinne des § 859 Abs. 2 BGB von seinem Selbsthilferecht Gebrauch gemacht und die Grenzen wie beschrieben eingehalten. T befand sich daher im Erlaubnistatbestandsirrtum.

Der vorsatzunrechtsverneinenden eingeschränkten Schuldtheorie folgend kommt man zu einer analogen Anwendung des § 16 und lässt den Vorsatz entfallen.

Eine fahrlässige Nötigung sieht das Gesetz nicht vor.

#### 4. Zwischenergebnis

Der T hat sich nicht durch das herausverlangen der Brieftasche des A nicht der Nötigung gemäß § 240 strafbar gemacht.

### C. **Strafbarkeit des T im Handlungsabschnitt:**

## **An die Wand schlagen und Tot des A**

### **I. Totschlag gem. § 212 Abs. 1**

T könnte sich des Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 durch das an die Wand schlagen und in Panik versetzen des A strafbar gemacht haben.

#### **1. Objektiver Deliktstatbestand**

Der objektive Deliktstatbestand beim Totschlag erfordert, dass eine andere Person durch eine Handlung stirbt.

##### **a) Erfolg, Handlung, Kausalität**

Der A ist tot, der erforderliche Erfolg des § 212 Abs. 1 ist erfüllt. Der T müsste eine Handlung vorgenommen haben, die für den Eintritt des Todes von A auch Kausal ist. Zunächst müsste der T gehandelt haben. Handlung ist jedes vom menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare menschliche Verhalten. Der T hat den A gepackt und ihn mehrmals kräftig mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen und damit den A verängstigt. Das Anpacken und gegen die Wand schlagen ist ein vom menschlichen Willen beherrschtes Verhalten des T. Eine Handlung liegt vor. Fraglich ist, ob die Handlung des T für den eingetretenen Erfolg auch ursächlich war. Nach der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung eines Erfolges dann ursächlich, wenn sie nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Erfolg entfiel<sup>[54]</sup>. Der A ist nicht direkt durch das an die Wand schlagen des T gestorben, sondern erst bei seiner Flucht im Treppenhaus. Fraglich ist also, ob die vorgenannten Handlungen des T Bedingung für den Tod des A waren. Dies wäre dann der Fall, wenn, die Handlung des T hinweggedacht, der A nicht gestorben wäre. Denkt man sich die Handlung des T hinweg, so wäre der A nicht voller Panik und Verängstigt ins Treppenhaus gerannt. Die Wahrscheinlichkeit, dass der A dann auch so ins Stolpern gekommen wäre, dass er durch das Aufschlagen zu Tode kommt, ist sehr gering. Ein Stolpern im Treppenhaus kann vorkommen, aber normalerweise nicht so heftig, dass man dabei zu Tode kommt.

Hätte der T den A nicht mit dem Kopf an die Wand geschlagen, wäre der A nicht überhastet ins Treppenhaus gerannt und tödlich gestürzt. Nach der Äquivalenztheorie ist eine Kausalität zwischen Handlung und Erfolg demzufolge gegeben.

##### **b) Objektive Zurechnung**

Neben der Prüfung ob der eingetretene Erfolg kausal zu einer Handlung ist muss geprüft werden, ob der Erfolg dem Täter objektiv zuzurechnen ist. Die Erforderlichkeit der Prüfung der sogenannten objektiven Zurechenbarkeit ist allgemein anerkannt<sup>[55]</sup>. Fraglich ist demnach, ob der sozialschädliche Erfolg dem Täter unter Berücksichtigung des menschlichen Leistungsvermögens als „sein Werk“ zugerechnet werden darf<sup>[56]</sup>.

Die hierfür vorgeschlagenen Kriterien sind nicht einheitlich. Trotzdem sind die einzelnen Vorschläge eng verbunden und lassen sich auf eine Art Grundformel zusammenfassen<sup>[57]</sup>. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat<sup>[58]</sup>. An einer rechtlich relevanten Gefaherschaffung soll es immer dann fehlen, wenn sich die geschaffene Gefahr im Rahmen des erlaubten Risikos bewegt<sup>[59]</sup>. Voraussetzung ist also, dass der T die Schaffung eines erlaubten Risikos überschritten hat. Schafft der Täter durch sein Verhalten und die Gefährdung eines Rechtsguts die naheliegende Möglichkeit, dass das Opfer sich retten will, so ist ihm der Tod zuzurechnen<sup>[60]</sup>. Der T könnte durch das an die Wand schlagen des A das allgemeine Lebensrisiko des A insofern erhöht haben, dass der in Panik geratene A dadurch eine Bewusstseinsstrübung erlitten hat. A flüchtet um jeden Preis und will sich retten. Er bewegt sich in seiner getrübbten geistigen Verfassung nicht so sicher wie sonst. Der T hat also durch sein Verhalten eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen, die das erlaubte Risiko übersteigt. Fraglich ist, ob sich genau die geschaffene Gefahr als Erfolg niedergeschlagen hat<sup>[61]</sup>. Der T schuf die rechtlich relevante Gefahr, indem er den T mehrmals gegen die Wand schlug und ihn damit in Panik versetzte. Genau aus dieser Paniksituation heraus ist der T in das Treppenhaus geflüchtet. Ein direkter Zusammenhang zwischen geschaffener Gefahr und eingetretenem Erfolg ist folglich zu bejahen.

Eine objektive Zurechnung des Todes von A durch das an die Wand schlagen durch T kann folglich bejaht werden.

#### **2. Subjektiver Deliktstatbestand**

Für eine Strafbarkeit wegen Totschlages gemäß § 212 müsste der T zumindest mit Eventualvorsatz gehandelt haben. Direkter Vorsatz würde wissen und wollen der Tatbestandsverwirklichung bedeuten. Das der T wusste, dass A sterben könnte und dies auch wollte ist nicht ersichtlich. Direkter Vorsatz liegt demzufolge nicht vor. Möglicherweise hatte T Eventualvorsatz. Dieser beinhaltet das ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass es zur Tatbestandsverwirklichung kommt<sup>[62]</sup>. Das der T es ernstlich für möglich gehalten hat das A sterben könnte ist nicht ersichtlich. Auch Eventualvorsatz ist nicht zu bejahen.

Der subjektive Deliktstatbestand ist nicht erfüllt.

#### **3. Zwischenergebnis**

Aufgrund des fehlenden Vorsatzes scheidet eine Strafbarkeit aus § 212 wegen Totschlages an A aus.

### **II. Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227**

T könnte sich durch das mit dem Kopf an die Wand schlagen des A der Körperverletzung mit Todesfolge gemäß §

227 strafbar gemacht haben.

### 1. Objektiver Deliktstatbestand

Die Grundtatbestände des § 227 können die §§ 223 bis 226 sein. Es müsste also zunächst eine Körperverletzung vorliegen. Es könnte eine Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 vorliegen.

Der T müsste den A körperlich misshandelt haben. Das gegen die Wand schlagen des Kopfes von A stellt eine üble und unangemessene Behandlung dar. Eine körperliche Misshandlung an A liegt somit vor. Fraglich ist, ob T den A in seiner Gesundheit beschädigt hat. Hierzu gibt der Sachverhalt keine nähere Auskunft. Eine Gesundheitsbeschädigung kann nach Sachverhaltslage nicht bejaht werden.

#### a) Mittels eines gefährlichen Werkzeugs

Fraglich ist, ob eine Qualifizierung des Körperverletzungsdelikts nach § 223 zu einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 gegeben ist. Hierzu müsste der T den A mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges verletzt haben. Eine Waffe hat der A nicht benutzt. Fraglich ist, ob die Wand gegen die der T den A geschlagen hat ein gefährliches Werkzeug ist. Die Ansichten gehen hier auseinander. Eine Meinung will die Betonwand als gefährliches Werkzeug bejahen, da es unerheblich sei, ob das Opfer oder das Werkzeug bewegt werde<sup>[63]</sup>. Im Fall stößt der T den Kopf des A gegen die Betonwand. Der A würde nach dieser Theorie also mittels eines gefährlichen Werkzeuges verletzt. Dagegen spricht, dass die Auslegung des Wortes Werkzeug überschritten wird. Ein Werkzeug definiert sich als beweglicher Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung als Angriffsmittel im konkreten Fall geeignet ist, erheblich Verletzungen zuzufügen<sup>[64]</sup>. Diese Definition trifft auf eine Betonwand nicht zu. Der zweiten Ansicht ist zu folgen, da der Auslegung Grenzen gesetzt sind. Der Wortsinn des Begriffes Werkzeug im Sprachgebrauch bewegliche Gegenstände. Den Werkzeugbegriff soweit zu dehnen, dass auch unbewegliche Betonwände darunter fallen, ist nicht schlüssig. Der T hat den A nicht mittels eines gefährlichen Werkzeuges verletzt.

#### b) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Der T könnte den A mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 verletzt haben. Dazu müsste die Verletzungshandlung den konkreten Umständen nach geeignet gewesen sein, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen<sup>[65]</sup>. Strittig ist, ob das Leben des Opfers konkret oder abstrakt gefährdet sein muss. Teilweise wird die Auffassung vertreten, die Behandlung müsse im Einzelfall das Leben des Opfers konkret gefährden. Dies würde voraussetzen, dass das Opfer lebensgefährliche Verletzungen erleidet, wonach es nicht mehr auf die Begehungsweise der Tat, sondern auf den Erfolg ankäme. Dies ist nicht nachvollziehbar, auf den Eintritt der Lebensgefährdung kommt es daher nicht an<sup>[66]</sup>. Es genügt, dass die Handlung ihrer Art nach allgemein dazu geeignet war, das Leben des Opfers zu gefährden. Der T hat den A vorliegend mehrfach kräftig mit dem Kopf gegen die Wand gestoßen. Es liegt nahe, dass bei einer solchen Behandlung der Schädel des A brechen und eventuell innere Blutungen auftreten könnten. Beide mögliche Zustände sind dazu geeignet, das Leben des A zu gefährden. Der T hat eine gefährliche Körperverletzung durch das mit dem Kopf an die Wand schlagen gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 an A begangen.

#### c) Kausalität und objektive Zurechnung

Der A müsste tot sein. Nach Sachverhaltslage ist der A tot.

Die bereits bejahte gefährliche Körperverletzung müsste für den Tod des A auch kausal sein. Der Tod des A ist nicht direkt auf Verletzungen zurückzuführen, die aus der gefährlichen Körperverletzung resultieren. Vielmehr ist Todesursache das mit dem Kopf auf die Treppenstufen aufschlagen während der Flucht des A. Inwieweit hier ein Kausalzusammenhang bejaht werden kann, ist umstritten.

##### (1) Meinungsstreit

Grundsätzlich ist eine engere Beziehung zwischen Körperverletzung und dem tödlichen Erfolg nötig, als sie sonst vorausgesetzt wird<sup>[67]</sup>.

In der Rechtsprechung wird der Kausalzusammenhang immer dann verneint, wenn der Tod des Verletzten nicht unmittelbar durch die Körperverletzung, sondern durch das Verhalten des Opfers herbeigeführt worden ist<sup>[68]</sup>. Hierunter fällt auch die tödlich endende Flucht vor weiteren Misshandlungen. Dieses Unmittelbarkeitserfordernis führt dazu, dass im vorliegenden Fall der Tod des A dem Verhalten des T nicht zugerechnet werden kann.

Eine andere Meinung will die Zurechnung auch in diesem Fall der allgemeinen Zurechnungslehre zuordnen<sup>[69]</sup>. Dies würde zu einer Zurechnung des Erfolges führen. Die Handlung des T wäre demnach auch im Sinne des § 227 dem Erfolg zuzurechnen.

##### (2) Stellungnahme

Der Meinung des BGH ist zu folgen. Bereits der Wortlaut des Gesetzestextes zu § 227 schränkt eine zu weit gefasste Zurechnung ein. Der Erfolg muss gerade durch die Körperverletzung eingetreten sein. Das Verhalten des Opfers mag sich durch die Körperverletzungshandlung anders als gewöhnlich gestalten. Trotzdem trat der Erfolg nicht aufgrund eventuell erlittener Verletzungen ein.

### 2. Ergebnis

Der Tod des A wird nicht der Körperverletzungshandlung des T zugerechnet. Folglich scheidet eine Bestrafung

aufgrund des an die Wand stoßen des A nach § 227 aus.

### III. Fahrlässige Tötung gem. § 222

Der T könnte sich durch das Kopf des A an die Wand schlagen der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 strafbar gemacht haben. Dazu müsste er fahrlässig, rechtswidrig und schuldhaft einen Menschen getötet haben.

#### 1. Objektiver Deliktstatbestand

##### a) Handlung, Erfolg, Kausalität, Zurechnung

Der A ist tot. Der tatbestandsmäßige Erfolg ist somit eingetreten. Das eine für diesen Erfolg ursächliche Handlung vorliegt, die dem T auch zugerechnet werden kann wurde bereits auf Seite 14 f. (C. I. 1) besprochen.

##### b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Um T den Vorwurf der Fahrlässigkeit machen zu können, bedarf es der Klärung, ob T die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat<sup>[70]</sup>. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind<sup>[71]</sup>. Ein besonnener und gewissenhafter Mensch hätte den A nicht mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen. Eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung ist zu bejahen.

##### c) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Fraglich ist, ob das oben beschriebene pflichtwidrige Täterverhalten zum Taterfolg führte<sup>[72]</sup>. Hätte der T seiner Sorgfaltspflicht genügt, hätte er den T nicht mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen und der Erfolg wäre nicht eingetreten. Ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist folglich gegeben.

##### d) Schutzzweckzusammenhang

Die von T anzuwendende Sorgfalt hätte gerade dazu gedient, um den Erfolg, Tot des A, zu vermeiden<sup>[73]</sup>. Ein Schutzzweckzusammenhang ist gegeben.

#### 2. Subjektiver Deliktstatbestand

Der T müsste vorsätzlich gehandelt haben. Der T hat den A bewusst und gewollt gegen die Wand gestoßen. Vorsatz ist gegeben.

#### 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat des T ist rechtswidrig, wenn kein Rechtfertigungsgrund eingreift. Es liegen keine objektiven Rechtfertigungsgründe vor. Der T stellt sich nun auch keine Situation mehr vor, die ihn bei tatsächlichem Vorliegen rechtfertigen würde. Die Tat des T ist rechtswidrig.

#### 4. Schuld

Schuld meint beim Fahrlässigkeitsdelikt die persönliche Vorwerfbarkeit der Tat<sup>[74]</sup>. Ferner ist zu prüfen, ob Entschuldigungsgründe greifen.

##### a) Persönliche Vorwerfbarkeit

Das Fahrlässigkeitsdelikt ist dann persönlich vorwerfbar, wenn der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens imstande war, die objektive Sorgfaltspflicht zu erkennen und die sich daraus ergebenden Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen<sup>[75]</sup>. Der Sachverhalt gibt keine Hinweise darauf, dass der T nach seinen allgemeinen persönlichen Fähigkeiten und seines individuellen Könnens nicht in der Lage gewesen sein soll, die Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen. Die Tat ist somit persönlich vorwerfbar.

##### b) Entschuldigungsgründe

Entschuldigungsgründe zugunsten des T sind nicht erkennbar.

#### 5. Zwischenergebnis

Der T hat sich durch das an die Wand stoßen des A der fahrlässigen Tötung an A gemäß § 222 strafbar gemacht.

### IV. Beleidigung gem. § 185

Der T könnte sich durch seine Äußerung „Alle Amis sind Verbrecher!“ wegen Beleidigung gemäß § 185 strafbar gemacht haben.

#### 1. Objektiver Deliktstatbestand

Objektiv meint die Beleidigung einen Angriff auf die Ehre eines anderen durch Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung<sup>[76]</sup>. Die Ehre als Objekt der Beleidigung meint zum einen die Würde des Menschen und zum anderen das äußere Ansehen der Person. Folglich müsste die Äußerung des T „Alle Amis sind Verbrecher“ geeignet sein, die Würde und das äußere Ansehen des A zu verletzen. Voraussetzung dafür ist, dass die Äußerung überhaupt den A trifft. Der T sagt ja nicht, der A sei ein Verbrecher, sondern das alle Amis Verbrecher seien. Beleidigungsfähig ist grundsätzlich jeder Mensch<sup>[77]</sup>. Hier kommt die Beleidigung einer Einzelperson unter Kollektivbezeichnung in Frage. Wer unter einer Kollektivbezeichnung beleidigungsfähig ist, ist umstritten. Dieser Streit muss hier nicht ausgeführt werden. Selbst wenn man „alle Amis“ als Kollektiv sieht und die Beleidigungsfähigkeit des einzelnen Amerikaners bejaht, kann dies keine Beleidigung der Ehre des A sein. A ist nach Sachverhaltslage Engländer und kann demzufolge nicht mit einer Beleidigung die gegen Amerikaner zielt beleidigt werden.

Ferner ist die Beleidigung nicht vollendet. Vollendet ist eine Beleidigung, wenn zur Kenntnis des anderen gelangt<sup>[78]</sup>. Der A ist der deutschen Sprache nicht mächtig und kann demzufolge die Worte des T nicht verstehen. Demzufolge

erlangt A auch keine Kenntnis von der Beleidigung.

## 2. Zwischenergebnis

Der objektive Deliktstatbestand des § 185 ist nicht erfüllt. Eine Strafbarkeit wegen Beleidigung entfällt.

### D. **Strafbarkeit des T im Handlungsabschnitt:**

#### **Entfernen vom Tatort und Wegwerfen der Brieftasche**

##### I. [Unterlassene Hilfeleistung gem. § 323 c](#)

Der T könnte wegen des Entfernens vom Ort des Geschehens der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323 c strafbar gemacht haben.

##### 1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand des § 323 c erfordert, dass sich ein anderer in einer Notsituation befindet. Notsituationen können Unglücksfälle, eine gemeine Gefahr oder eine gemeine Not sein. Gemeinsam ist allen Varianten, dass eine Gefahr für ein Rechtsgut droht. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der A ist bereits tot. Es gibt also für den A keine Gefahr mehr, die sich verwirklichen kann. Der objektive Tatbestand ist folglich nicht erfüllt.

##### 2. Zwischenergebnis

Da der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist, scheidet eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung wegen Verlassen des Tatortes gemäß § 323 c aus.

##### II. [Sachbeschädigung gem. § 303](#)

Der T könnte sich durch das ins Wasser Werfen der Brieftasche der Sachbeschädigung gemäß § 303 strafbar gemacht haben.

##### 1. Objektiver Deliktstatbestand

Zur Erfüllung des objektiven Deliktstatbestandes müsste die Brieftasche als Tatgegenstand eine Sache sein<sup>[79]</sup>. Sachen sind körperliche Gegenstände, wobei es nicht auf den Aggregatzustand, die Beweglichkeit oder den Wert des Gegenstandes ankommt<sup>[80]</sup>. Die Brieftasche ist ein körperlicher Gegenstand. Da es auf den Wert der Brieftasche nicht ankommt, ist es unerheblich, was der Inhalt der Brieftasche war.

Zweite objektive Voraussetzung der Sachbeschädigung ist die Fremdheit der Sache. Eine Sache ist fremd, wenn sie nach bürgerlichem Recht zumindest im Miteigentum eines anderen steht<sup>[81]</sup>. Die Brieftasche ist nicht Eigentum des T. Die Brieftasche ist auch nicht herrenlos. Sie stand ursprünglich im Eigentum des A. Da der A tot ist, geht das Eigentum an der Brieftasche auf den Rechtsnachfolger, der sich nach bürgerlichem Recht bestimmt, über. Die Sache ist folglich für den T fremd.

Weitere objektive Voraussetzung ist die nötige Handlung. Handlung meint hier das Beschädigen oder Zerstören der Sache. Der T könnte die Brieftasche beschädigt haben. Die Sache ist beschädigt, wenn die Substanz nicht unerheblich verletzt oder auf sie körperlich derart einwirkt, dass dadurch die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache mehr als nur geringfügig beeinträchtigt oder der Zustand mehr als nur belanglos verändert wird<sup>[82]</sup>. Der T hat die Brieftasche ins Wasser geworfen. Die Brieftasche wird dadurch unbrauchbar. Die Substanz der Brieftasche ist nicht dafür ausgelegt, auf dem Grund eines Flusses zu liegen. Der T könnte die Brieftasche zerstört haben. Dies wäre der Fall, wenn die Brieftasche durch seine Einwirkung so weitgehend beschädigt wurde, dass ihre Gebrauchsfähigkeit nach einem eventuellen Aus dem Wasser holen völlig aufgehoben wird<sup>[83]</sup>. Hierzu macht der Sachverhalt keine Angaben. Die Brieftasche wurde in jedem Fall beschädigt.

Der objektive Deliktstatbestand ist erfüllt.

##### 2. Subjektiver Deliktstatbestand

Der T müsste vorsätzlich gehandelt haben. Der Vorsatz erfordert das Bewusstsein des Beschädigens oder Zerstörens einer fremden Sache<sup>[84]</sup>. Der T müsste also gewusst haben, dass es sich um eine fremde Sache handelt. Nach Sachverhaltslage erkennt der T, dass es sich bei der Brieftasche nicht um seine eigene handelt. Ferner müsste der T bewusst die Brieftasche beschädigt haben und nicht etwa aus Versehen. Der T wirft die Brieftasche samt Inhalt in den Fluss. Dies tut er willentlich und nicht, weil er sie hat aus Versehen fallen lassen.

Der subjektive Deliktstatbestand ist erfüllt.

##### 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat ist rechtswidrig, solange kein Rechtfertigungsgrund greift oder eine Einwilligung vorliegt. Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor und der A bzw. dessen Rechtsnachfolger haben nicht in die Beschädigung der Brieftasche eingewilligt.

##### 4. Schuld

Es sind keine Entschuldigungsgründe erkennbar.

##### 5. Zwischenergebnis

Durch das ins Wasser Werfen der Brieftasche hat sich T der Sachbeschädigung an der Brieftasche gemäß § 303 strafbar gemacht.

### E. **Konkurrenzen / Endergebnis**

Der T hat sich der fahrlässigen Körperverletzung durch das Umwerfen gemäß § 229 im ersten Handlungsabschnitt strafbar gemacht.

Ferner hat sich der T durch das an die Wand stoßen des A der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 in Tateinheit mit der fahrlässigen Tötung an T gemäß § 222 strafbar gemacht.

Durch das ins Wasser werfen der Brieftasche hat sich T der Sachbeschädigung an der Brieftasche gemäß § 303 strafbar gemacht.

Die Straftatbestände hat der T in den verschiedenen Handlungsabschnitten durch mehrere Tathandlungen erfüllt. Es liegt somit Tatmehrheit vor.

Der T hat sich gemäß §§ 223, 303 und 222, 224 Abs. 1 Nr. 5 strafbar gemacht.

- 
- [1] LK – Hirsch, § 223, Rnd. 6.  
[2] LK – Hirsch, § 223, Rnd. 7.  
[3] Lackner/Kühl, § 223, Rnd. 5.  
[4] LK – Hirsch, § 223, Rnd. 18.  
[5] Wessels, AT, Rnd. 203.  
[6] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 214.  
[7] Münchener Kommentar – von Feldmann, Bd. 1, § 229, Rnd. 2.  
[8] Staudinger – Elmar Bund, 3. Buch Sachenrecht, § 859, Rnd. 7.  
[9] Staudinger – Elmar Bund, 3. Buch Sachenrecht, § 859, Rnd. 13.  
[10] Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rnd. 71.  
[11] OLG Hamm, NJW 1972, 1826 (1827);  
Schönke/Schröder - Lenckner, Vorbem. § 32, Rnd. 82.  
[12] BGH, Urteil v. 18.11.1980-VI ZR 151/78 in NJW 1981, 745;  
Dreher/Tröndle, Vorbem. § 32 Rnd. 7.  
[13] Kleinknecht/Meyer-Großner, § 112 Rnd. 5.  
[14] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 325.  
[15] Tröndle/Fischer, § 32, Rnd. 4 f.  
[16] Soergel – Fahse, § 229, Rnd. 3.  
[17] Joerden in JuS 1992.  
[18] Staudinger – Elmar Bund, 3. Buch Sachenrecht, § 859, Rnd. 15.  
[19] Staudinger – Elmar Bund, 3. Buch Sachenrecht, § 859, Rnd. 15.  
[20] Staudinger – Elmar Bund, 3. Buch Sachenrecht, § 859, Rnd. 7.  
[21] Schmidhäuser, AT, Kapitel 7, Rnd. 82 und 89.  
[22] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 468.  
[23] Scheffler in Jura 1993 – Erlaubnistatbestandsirrtum  
[24] Matt, AT, Seite 230, Rnd. 6.  
[25] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 469.  
[26] Matt, AT, Seite 231, Rnd. 8.  
[27] Graul in JuS 1995 – Unrechtsbegründung  
[28] Lackner/Kühl, § 17, Rnd. 15.  
[29] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 478  
[30] Roxin, AT, § 14, Rnd. 71  
[31] Hruschka, StR, Seite 196 ff.  
[32] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 126.  
[33] Roxin, AT, § 14, Rnd. 54.  
[34] Graul in JuS 1995 – Unrechtsbegründung  
[35] Jescheck/Weigend AT, § 55 I 2b, Seite 578.  
[36] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 668.  
[37] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 669.  
[38] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 675.  
[39] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 674.  
[40] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 692.  
[41] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 692 b).  
[42] Schönke/Schröder – Eser, § 249, Rnd. 1.  
[43] Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rnd. 15.  
[44] Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rnd. 15.  
[45] Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rnd. 71.  
[46] BGHSt 23, 252 (254); 14, 386 (390); 19, 342 (343); 25, 224 (228).

- [47] Schönke/Schröder – Eser, § 253, Rnd. 8; Lackner/Kühl, § 253, Anm. 2 b.
- [48] Dreher/Tröndle, § 255, Rnd. 1.
- [49] Schönke/Schröder – Eser, § 253, Rnd. 1.
- [50] Schönke/Schröder – Eser, § 253, Rnd. 2.
- [51] Lackner/Kühl, § 240, Rnd. 12.
- [52] Wessels/Hillenkamp, BT 1, Rnd. 389.
- [53] Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rnd. 716.
- [54] BGHSt Bd. 1, Seiten 332 und 333.
- [55] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 178.
- [56] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 176.
- [57] Kühl, AT, Seite 42, Rnd. 42.
- [58] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 179.
- [59] Kühl, AT, Seite 45, Rnd. 48.
- [60] Tröndle/Fischer, § 22, Rnd. 15.
- [61] Kühl, AT, Seite 51, Rnd. 60.
- [62] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 214.
- [63] LK – Hirsch, § 223a, Rnd. 13
- [64] BGHSt 3, 105; 14, 152; Wessels/Hillenkamp, BT 1, Rnd. 255
- [65] Wessels/Hillenkamp, BT 1, Rnd. 262
- [66] BGHSt. 2, 163
- [67] BGHSt. 14, 110; 31, 99
- [68] Graul in JR 1992; BGHSt. 31, 99
- [69] Rengier in Jura 1986
- [70] Jescheck/Weigand AT § 55 I 2b.
- [71] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 669.
- [72] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 675.
- [73] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 674.
- [74] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 692.
- [75] Wessels/Beulke, AT, Rnd. 692 b).
- [76] BGH 1, 289; BGH 11, 67.
- [77] Tröndle/Fischer, § 185, Rnd. 17.
- [78] Schönke/Schröder – Lenckner, § 185, Rnd. 16.
- [79] Tröndle/Fischer, § 303, Rnd. 1c.
- [80] Tröndle/Fischer, § 303, Rnd. 1c.
- [81] Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rnd. 15.
- [82] Tröndle/Fischer, § 303, Rnd. 5
- [83] Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rnd. 31
- [84] Tröndle/Fischer, § 303, Rnd. 12.